



## Verwaltungsabkommen

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch

den Bundesminister der Finanzen,

den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und

den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

und

**dem Freistaat Sachsen**

vertreten durch

den Sächsischen Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

### zu den sächsischen Wismut-Altstandorten (VA-Wismut-Altstandorte)

Die Wismut GmbH ist als Rechtsnachfolgerin der SDAG Wismut für die Sanierung der Hinterlassenschaften des ehemaligen Uranerzbergbaus in Sachsen und Thüringen verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln. Die Grenzen der Sanierungsverpflichtung der Wismut GmbH ergeben sich aus dem Wismut-Gesetz (Wismut-Gesetz vom 12. Dezember 1991, BGBl. II S. 1138 ff.). Danach fallen die sogenannten Wismut-Altstandorte, die im Wesentlichen vor dem 31.12.1962 stillgelegt worden sind, nicht in die Sanierungsverpflichtung der Wismut GmbH. Der Bund erkennt aber an, dass er zur Gefahrenbeseitigung an Grundstücken, die ihm zuzuordnen sind, verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund schließen der Bund und der Freistaat Sachsen folgendes Verwaltungsabkommen:

## Finanzrahmen

- (1) Der Bund stellt ohne Anerkennung einer Rechts- und Sanierungsverpflichtung zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche, die sich aus dem Eigentum an Grundstücken der Wismut-Altstandorte oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen den Bund, gegen sonstige dem Bund zuzurechnende Rechtsträger einschließlich Unternehmensbeteiligungen oder gegen das vom Bund treuhänderisch verwaltete Finanzvermögen ergeben könnten und in der Tätigkeit der ehemaligen SAG bzw. SDAG Wismut begründet sind jährlich Mittel bis zur Höhe von:

0,5 Mio. € im Jahr 2003	1,5 Mio. € im Jahr 2004	3,0 Mio. € im Jahr 2005	4,0 Mio. € im Jahr 2006	je 5,0 Mio. € in den Jahren 2007 bis 2012
----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	---

zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche gegen den Bund bestehen nicht.

- (2) Der Freistaat Sachsen wird die Sanierung von Wismut-Altstandorten in eigener Verantwortung ohne Anerkennung einer Rechts- und Sanierungsverpflichtung durchführen und dafür Mittel in mindestens gleicher Höhe wie der Bund aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stellen.
- (3) Die Sanierung von Wismut-Altstandorten erfolgt unabhängig von der Zuordnung der Grundstücke. Ein Anspruch auf Sanierung bestimmter Wismut-Altstandorte besteht nicht.

## § 2 Projektträgerschaft

- (1) Die Wismut GmbH ist Projektträger für die Sanierung der Wismut-Altstandorte. Einzelheiten (wie Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten) werden in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Wismut GmbH im Benehmen mit dem Gesellschafter geregelt.
- (2) Von den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen mindestens 50 % durch die Wismut GmbH als öffentliche Aufträge an Fremdfirmen vergeben werden. Die übrigen Mittel werden von der Wismut GmbH für Sanierungsmaßnahmen bei den sächsischen Wismut-Altstandorten verwendet. Dabei sind Aufträge an Tochterunternehmen, die sich zu mehr als 50% im Besitz der Wismut GmbH befinden, dem Unternehmen anzurechnen.

## § 3 Organisation

- (1) Zur Steuerung und Koordinierung der Sanierung der Wismut-Altstandorte bildet der Freistaat Sachsen einen Sanierungsbeirat. Der Bund hat das Recht, an den Sitzungen des Sanierungsbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Der Sanierungsbeirat soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) Prioritätensetzung,
  - b) Billigung der Gesamtplanung,
  - c) Billigung der einzelnen Maßnahmen und Festlegung des Budgets.
- (3) Die Wismut GmbH unterstützt den Sanierungsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Sanierungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 4 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Soweit der Bund und der Freistaat Sachsen vor Ablauf des Verwaltungsabkommens die abschließende Übertragung der Verpflichtungen und Vermögenswerte des sächsischen Teils der Wismut GmbH auf vom Bund unabhängige Strukturen regeln, endet dieses Verwaltungsabkommen. Eine Entscheidung über die Behandlung der im Übertragungszeitpunkt noch verbleibenden Finanzierungsverpflichtungen aus diesem Verwaltungsabkommen ist im Zusammenhang mit der Übertragung zu treffen.

Berlin / ~~Johanngeorgenstadt~~, den **5. September 2003**

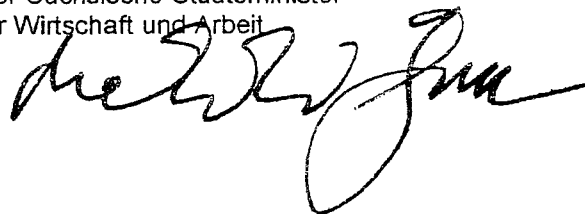
Für die Bundesrepublik Deutschland

Für den Freistaat Sachsen

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung

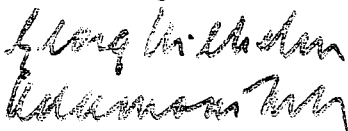


Der Sächsische Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit



Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Arbeit

In Vertretung



Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

